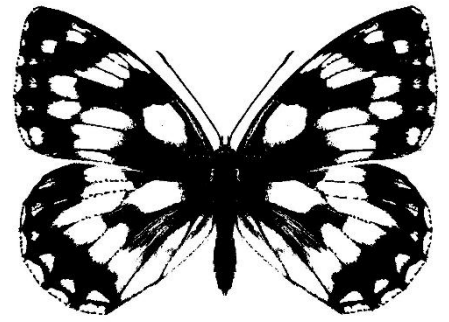




Satzung des Vereins

"Melanargia – Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V."

Verein für Schmetterlingskunde und Naturschutz mit Sitz am Aquazoo Löbbecke Museum Düsseldorf.

Neufassung der Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Melanargia – Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V.**, kurz **Melanargia e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Bestand an Schmetterlingsarten in dem rheinisch-westfälischen Faunengebiet sowie als Vergleichsuntersuchung auch den Bestand außerhalb dieses Gebietes zu erfassen, seine Veränderungen sowie die Ökologie und Verbreitung der einzelnen Arten wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
3. Seine Aufgabe besteht weiter in
 - a) der Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen und wissenschaftlichen Referaten,
 - b) der Förderung und Durchführung von Vorhaben, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen, u.a. Ausführung praktischer Naturschutzarbeiten und Einflussnahme auf naturschutzrelevante Entscheidungen öffentlicher und politischer Gremien,
 - c) der Anbahnung und Pflege von Beziehungen zu wissenschaftlich tätigen Lepidopterologen, entomologischen Korporationen, Museen und wissenschaftlichen Instituten,
 - d) der Förderung der am Vereinszweck interessierten Jugend,
 - e) der Veranstaltung von Exkursionen,
 - f) der wissenschaftlichen Bearbeitung und fortlaufenden Ergänzung der Landessammlung rheinisch-westfälischer Lepidopteren im Aquazoo Löbbecke Museum Düsseldorf,
 - g) der Erhaltung und Ergänzung der Bibliothek der Arbeitsgemeinschaft,
 - h) der ideellen Förderung des Aquazoo Löbbecke Museums Düsseldorf,
 - i) der Herausgabe lepidopterologisch-wissenschaftlicher Zeitschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle an der Entomologie interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit),
- b) durch freiwilligen Austritt; der Austritt muss innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;
- c) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Beirat einzulegen, der über den Ausschluss unverzüglich endgültig entscheidet. Als wichtige Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten sowie die für mindestens zwei Jahre unterbliebene Beitragszahlung anzusehen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter oder seine Vertreterin leitet in der Regel die Versammlung; bei deren Verhinderung kann ein Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung leiten. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Kassenbericht;
 - c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder -prüferinnen für drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Verschiedenes.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung abgelehnt werden, sobald die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Antragsberechtigt ist jedes einzelne Mitglied.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Die Versammlungsleitung entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

§ 8 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - d) dem Kassierer oder der Kassiererin
 - e) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin
 - f) dem Schriftleiter oder der Schriftleiterin der Vereinspublikationen
 - g) dem Administrator oder der Administratorin für Vereins-Internetseiten
 - h) bis zu 5 Beisitzern oder Beisitzerinnen
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Der Vorstand wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer oder die Kassiererin Buch. Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegen die laufenden Geschäfte.
5. Der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, bei deren Verhinderung (im Innenverhältnis) zwei andere Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
7. Die Haftung des oder der Vorsitzenden und des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Der Beirat dient zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

3. Die Mitglieder des Beirates sind Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter oder der Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
3. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch ein Beiratsmitglied und dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen oder deren Verhinderung von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, zu unterzeichnen.

§ 11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind am 01.03. eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen leisten einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrages der Einzelmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen freizustellen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sind zu der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die Landessammlung rheinisch-westfälischer Lepidopteren und die Vereinsbibliothek an das Aquazoo Löbbecke Museum der Stadt Düsseldorf, welches die Gewähr bieten muss, dass die Landessammlung und die Bibliothek auch weiterhin der wissenschaftlichen Forschung erhalten und Interessierten zur Benutzung offen bleiben. Das Restvermögen an Bargeld und Guthaben auf Konten fällt nach Auflösung des Vereins an die Stadt Düsseldorf, mit der Maßgabe, es nur zur Förderung der im § 2 angegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 14 Sonderrecht

Der Stadt Düsseldorf wird als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB die Mitgliedschaft unter Befreiung von der Beitragspflicht verliehen.